

RS Vwgh 1997/10/7 97/11/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1997

Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2 litb;

StGB §207 Abs1;

StGB §212 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/29 92/11/0263 2

Stammrechtssatz

Der Bf ist wegen Verbrechens iSd § 207 Abs 1 StGB (Unzucht mit Minderjährigen) verurteilt worden. Es besteht in einem solchen Fall die Gefahr, daß der Bf sich die erleichternden Umstände durch Benützung seines Kraftfahrzeuges - wie es bereits bei einem Teil der Tathandlungen geschehen ist - bei der Begehung von Sittlichkeitsdelikten zunutze macht, was die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf rechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110143.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at